

Stand März 2017

Kontakte

Philipp Beck
Treuhandler mit eidg. Fachausweis
Tel. 031 950 09 32
philipp.beck@t-r.ch

Mathias Josi
Fürsprecher, dipl. Steuerexperte
Tel. 031 950 09 52
mathias.josi@t-r.ch

Thomas Kunz
dipl. Steuerexperte, dipl. Controller SIB
Tel. 031 950 09 41
thomas.kunz@t-r.ch

Martin Röthlisberger
Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte
Tel. 031 950 09 19
martin.roethlisberger@t-r.ch

Nicole Siegenthaler
Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis
Tel. 031 950 09 55
nicole.siegenthaler@t-r.ch

© T+R AG

Sozialversicherungspflicht im internationalen Kontext

1 Grundsätze

Die Globalisierung und die vermehrte internationale Mobilität von Mitarbeitenden stellt auch bei den Sozialversicherungen eine grosse Herausforderung dar. Schweizerische Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber stehen deshalb im internationalen Kontext oft vor der Frage, in welchem Land eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter zu versichern ist.

Dieses Merkblatt soll die wichtigsten rechtlichen Grundlagen vermitteln, Erfahrungen aus der Praxis aufzeigen und vor Stolperfallen warnen.

2 Rechtliche Grundlagen

Die Schweiz hat mit der EU das sog. Freizügigkeitsabkommen (FZA) abgeschlossen, welches auf den 1. Juni 2002 in Kraft getreten ist. Dieses Abkommen koordiniert unter anderem auch die Systeme der sozialen Sicherheit mittels der beiden auch in der Schweiz anwendbaren EU-Verordnungen (EG) 883/2004 und (EG) 987/2009.

Wichtig ist, dass diese Regelungen nur im Verhältnis zwischen der Schweiz und den EU-Staaten sowie den EFTA-Staaten (neben der Schweiz auch Island, Lichtenstein und Norwegen) für Staatsangehörige dieser Länder gelten. Mit weiteren Ländern wurden Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen, welche zum Teil eigene Regelungen enthalten. Im Einzelfall sind deshalb immer die entsprechenden Abkommen zu konsultieren. Mit folgenden Staaten wurden Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen: USA, Australien, Israel, Japan, Kanada, Türkei, Chile, Indien, Mazedonien, Philippinen, Republik San Marino, Südkorea, Uruguay, Serbien, Montenegro und Bosnien und Herzegowina.

3 Grundsätze zur Regelung der Versicherungspflicht

Die erwähnten EU-Verordnungen regeln dem Grundsatz nach die folgenden Sachverhaltskonstellationen, wobei nachfolgende Regelungen nicht vollständig sind, sondern lediglich einen Überblick verschaffen sollen.

3.1 Grund
Wenn Sie Interesse am vollständigen Merkblatt haben, wenden Sie sich bitte an unsere Steuerspezialisten (s. Kontakte).